

				Bauflächenbedarfs wird in diesem Fall höher gewichtet als die Erhaltung sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Flächen.																					
			<p>Nachfolgende Flächen sind nicht in der zweiten Fortschreibung des Flächennutzungsplan überplant. Die Flurbilanz weist für die betroffenen Gebiete Vorrangflur der Stufe II aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gern. § 2 Abs. 2 ROG). Eine Überplanung dieser Flächen bedeutet einen enormen Verlust für die Landwirtschaft. Eine Fremdnutzung soll darum ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Bei der Ausweisung werden vier landwirtschaftlichen (Haupterwerbs-)Betrieben je über 3 % der Flächen entzogen. Einem Haupterwerbsbetrieb werden über 5 %, einem weiteren Haupterwerbsbetrieb werden knapp 10 % der Bewirtschaftungsgrundlage entzogen. Es werden im Rahmen der Fortschreibung vergleichsweise viele Betriebe maßgeblich betroffen sein.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8b) BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt jedoch vor, wenn in die Abwägung an Belange nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 – 4 C 105.66). Da vorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich. Wir empfehlen weiterhin die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (www.flurbilanz.de).</p>	<p><i>Behandlung siehe oben.</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Abstimmung mit den betroffenen Landwirten erfolgt rechtzeitig im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung).</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen wird in der Begründung vertiefend erläutert. Die digitale Flurbilanz wird in die Abwägung miteinbezogen und dient unter anderem als Grundlage für die Umweltprüfung.</p>																					
			<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Größe</th> <th>Aktuelle Darstellung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>02. Rosenberger II Neuausweisung Wohnbaufläche</td> <td>2,81 ha</td> <td>Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächige Ackerfläche (Vorrangfläche II und Vorrangflur II)</td> </tr> <tr> <td>03. Rosenberger III Neuausweisung Wohnbaufläche</td> <td>4,35 ha</td> <td>Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächig genutzte Ackerflächen (Vorrangfläche I und Vorrangflur II)</td> </tr> <tr> <td>04. Hipperich Gewerbliche Baufläche</td> <td>3,56 ha</td> <td>Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächig genutzte Ackerflächen (Vorrangfläche I und Vorrangflur II)</td> </tr> <tr> <td>05. Wimpfener Hohle Gewerbliche Baufläche</td> <td>6,91 ha</td> <td>Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächig genutzte Ackerflächen (Vorrangfläche I und Vorrangflur II) Heranrückende Bebauung an aktive landwirtschaftliche (Haupterwerbs-)Betriebe</td> </tr> <tr> <td>06. Stumpfwörschig Gewerbliche Baufläche</td> <td>8,91 ha</td> <td>Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächig genutzte Ackerflächen (Vorrangfläche I und Vorrangflur II) Heranrückende Bebauung an aktive landwirtschaftliche (Haupterwerbs-)Betriebe</td> </tr> <tr> <td>07. Erweiterung Umspannwerk Sonstige Baufläche</td> <td>1,72 ha</td> <td>Die Darstellung als „Ehemalige Bahnfläche (geschotterte), teilweise öffentliche Stellplätze“ ist nicht nachvollziehbar. Das Flurstück Nr. 7542 ist teilweise bebaut. Der größte Teil des Flurstücks wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und stellt mit</td> </tr> </tbody> </table>		Größe	Aktuelle Darstellung	02. Rosenberger II Neuausweisung Wohnbaufläche	2,81 ha	Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächige Ackerfläche (Vorrangfläche II und Vorrangflur II)	03. Rosenberger III Neuausweisung Wohnbaufläche	4,35 ha	Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächig genutzte Ackerflächen (Vorrangfläche I und Vorrangflur II)	04. Hipperich Gewerbliche Baufläche	3,56 ha	Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächig genutzte Ackerflächen (Vorrangfläche I und Vorrangflur II)	05. Wimpfener Hohle Gewerbliche Baufläche	6,91 ha	Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächig genutzte Ackerflächen (Vorrangfläche I und Vorrangflur II) Heranrückende Bebauung an aktive landwirtschaftliche (Haupterwerbs-)Betriebe	06. Stumpfwörschig Gewerbliche Baufläche	8,91 ha	Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächig genutzte Ackerflächen (Vorrangfläche I und Vorrangflur II) Heranrückende Bebauung an aktive landwirtschaftliche (Haupterwerbs-)Betriebe	07. Erweiterung Umspannwerk Sonstige Baufläche	1,72 ha	Die Darstellung als „Ehemalige Bahnfläche (geschotterte), teilweise öffentliche Stellplätze“ ist nicht nachvollziehbar. Das Flurstück Nr. 7542 ist teilweise bebaut. Der größte Teil des Flurstücks wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und stellt mit	
	Größe	Aktuelle Darstellung																							
02. Rosenberger II Neuausweisung Wohnbaufläche	2,81 ha	Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächige Ackerfläche (Vorrangfläche II und Vorrangflur II)																							
03. Rosenberger III Neuausweisung Wohnbaufläche	4,35 ha	Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächig genutzte Ackerflächen (Vorrangfläche I und Vorrangflur II)																							
04. Hipperich Gewerbliche Baufläche	3,56 ha	Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächig genutzte Ackerflächen (Vorrangfläche I und Vorrangflur II)																							
05. Wimpfener Hohle Gewerbliche Baufläche	6,91 ha	Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächig genutzte Ackerflächen (Vorrangfläche I und Vorrangflur II) Heranrückende Bebauung an aktive landwirtschaftliche (Haupterwerbs-)Betriebe																							
06. Stumpfwörschig Gewerbliche Baufläche	8,91 ha	Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächig genutzte Ackerflächen (Vorrangfläche I und Vorrangflur II) Heranrückende Bebauung an aktive landwirtschaftliche (Haupterwerbs-)Betriebe																							
07. Erweiterung Umspannwerk Sonstige Baufläche	1,72 ha	Die Darstellung als „Ehemalige Bahnfläche (geschotterte), teilweise öffentliche Stellplätze“ ist nicht nachvollziehbar. Das Flurstück Nr. 7542 ist teilweise bebaut. Der größte Teil des Flurstücks wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und stellt mit																							

				den nördlich gelegenen Flurstücken eine verhältnismäßig große Bewirtschaftungseinheit dar. Diese Flurstücke sind hochwertige Ackerflächen, (Vorrangfläche I und Vorrangflur II)										
			08. Breitenwasen Neuausweisung Wohnbaufläche	3,99 ha	Landwirtschaftlich genutzte Flächen Hochwertige, großflächig genutzte Ackerflächen (Vorrangfläche I und Vorrangflur II) Heranrückende Bebauung an aktive landwirtschaftliche (Haupterwerbs-)Betriebe									
			Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Überplanung nachfolgender Flächen keine Bedenken:		Wird zur Kenntnis genommen.									
				<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Größe</th> <th>Aktuelle Darstellung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>09. Eppinger Straße Neuausweisung Wohnbaufläche</td> <td>3,61 ha</td> <td>Landwirtschaftlich genutzte Flächen Bereits im FNP 2. Fortschreibung als Grünfläche überplant</td> </tr> <tr> <td>10. Soziale Zwecke Sonstige Baufläche</td> <td>1,97 ha</td> <td>Standort für Flüchtlingsunterkunft Bereits im FNP 2. Fortschreibung als Grünfläche überplant</td> </tr> </tbody> </table>			Größe	Aktuelle Darstellung	09. Eppinger Straße Neuausweisung Wohnbaufläche	3,61 ha	Landwirtschaftlich genutzte Flächen Bereits im FNP 2. Fortschreibung als Grünfläche überplant	10. Soziale Zwecke Sonstige Baufläche	1,97 ha	Standort für Flüchtlingsunterkunft Bereits im FNP 2. Fortschreibung als Grünfläche überplant
	Größe	Aktuelle Darstellung												
09. Eppinger Straße Neuausweisung Wohnbaufläche	3,61 ha	Landwirtschaftlich genutzte Flächen Bereits im FNP 2. Fortschreibung als Grünfläche überplant												
10. Soziale Zwecke Sonstige Baufläche	1,97 ha	Standort für Flüchtlingsunterkunft Bereits im FNP 2. Fortschreibung als Grünfläche überplant												
			<p>Naturschutz Die zur Neuausweisung vorgesehenen Flächen liegen überwiegend in derzeit landwirtschaftlich genutzten Bereichen mit Böden, die hoch bis sehr hoch bewertet sind (Gesamtbewertung Boden gemäß Bodenkarte mind. 3,00, teilweise 4,00). Auf allen offenen, ackerbaulich genutzten Flächen ist mit dem Vorkommen von Feldbrütern zu rechnen. Im Rahmen der Konkretisierung der Planungen sind Erhebungen zu Tier- und ggf. Pflanzenarten nach den methodischen Standards durchzuführen. Zu den einzelnen Flächen ist Folgendes zu sagen:</p>		Wird zur Kenntnis genommen. Die Bodengüte wurde im Rahmen der digitalen Flurbilanz im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.									
			<p>- 01 Rosenberger, 02 Rosenberger II und 03 Rosenberger III: es handelt sich überwiegend um Ackerflächen mit einzelnen Gehölzinseln. Die Böden sind hochwertig (Gesamtbewertung 3,00). Die geplanten Wohnbauflächen grenzen nach Süden hin an Kleingärten, nach Osten an die L 1105, nach Norden an bestehende Bebauung und nach Westen an Gärten und Obstwiesen an. Im südöstlichen Bereich des Gebiets Rosenberger II verläuft ein Suchraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Zum Erhalt des Biotopverbunds und zur Einbindung der neuen Bebauung in die Landschaft bietet sich der Erhalt der Gehölze an.</p>		Wird zur Kenntnis genommen. Alternative Flächen, die im Vorfeld der Planung betrachtet wurden, haben ebenfalls hochwertige Böden. Eine Inanspruchnahme hochwertiger Böden zur Deckung des Bauflächenbedarfs ist damit unumgänglich. Im südöstlichen Bereich wird die Baufläche „Rosenberger II“ im Süden zurückgenommen. Dadurch bleibt die bestehende Obstbaumreihe erhalten. Die Funktion des Suchraums des Biotopverbunds bleibt somit erhalten.									
			<p>- 04 Hipperich: Die geplante Gewerbefläche wird bislang ackerbaulich genutzt, es handelt sich um hochwertige Böden, die mit 3,00 bzw. 3,33 bewertet sind. Die Fläche grenzt an eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds an. Im Zuge der weiteren Planungen ist dies, z.B. durch einen ausreichenden Abstand der Bebauung zu dieser Fläche, zu berücksichtigen.</p>		Wird zur Kenntnis genommen. Alternative Flächen, die im Vorfeld der Planung betrachtet wurden, haben ebenfalls hochwertige Böden. Eine Inanspruchnahme hochwertiger Böden zur Deckung des Bauflächenbedarfs ist damit unumgänglich. Ein entsprechender Hinweis zur nahegelegenen Kernfläche des Biotopverbunds wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.									

		<p>- 05 Wimpfener Hohle: Die geplante Gewerbefläche wird bislang ackerbaulich genutzt, es handelt sich um hochwertige Böden, die mit 3,17 und teilweise 4,00 bewertet sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Alternative Flächen, die im Vorfeld der Planung betrachtet wurden, haben ebenfalls hochwertige Böden. Eine Inanspruchnahme hochwertiger Böden zur Deckung des Bauflächenbedarfs ist damit unumgänglich.</p>
		<p>- 06 Stumpfwröschig: auch diese künftige Gewerbefläche wird bislang ackerbaulich genutzt. Die Böden sind hochwertig und mit 3,00, im nördlichen Bereich mit 4,00 bewertet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Alternative Flächen, die im Vorfeld der Planung betrachtet wurden, haben ebenfalls hochwertige Böden. Eine Inanspruchnahme hochwertiger Böden zur Deckung des Bauflächenbedarfs ist damit unumgänglich.</p>
		<p>- 07 Erweiterung Umspannwerk: Der östliche Bereich des Gebietes ragt in einen Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche dient als Erweiterung des Umspannwerks und zum Neubau der Konverteranlage. Zur Umsetzung läuft aktuell ein Immissionsschutzrechtliches Verfahren. Auf dieses wird verwiesen.</p>
		<p>- 08 Breitwasen: die geplante Wohnbaufläche grenzt an eine bestehende Bebauung an und umfasst Gärten und ackerbaulich genutzte Flächen. Auf Grund der Strukturen ist damit zu rechnen, dass verschiedene Tierarten den Bereich besiedeln. Die Böden sind hochwertig, sie sind mit 3,00 und 4,00 bewertet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden Erhebungen zu den potentiell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Die Ergebnisse können dem Umweltbericht entnommen werden. Alternative Flächen, die im Vorfeld der Planung betrachtet wurden, haben ebenfalls hochwertige Böden. Eine Inanspruchnahme hochwertiger Böden zur Deckung des Bauflächenbedarfs ist damit unumgänglich.</p>
		<p>- 09 Eppinger Straße und 10 Gemeinbedarfsfläche - Soziale Zwecke: die beiden Flächen liegen auf einer Zunge, die von Straßen bzw. bestehender Bebauung umschlossen ist. Die Flächen werden derzeit als Wiese bzw. als Flüchtlingsunterkunft genutzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Für die Gemeinde Leingarten liegt bisher noch kein Landschaftsplan vor. Nach § 11 Abs. 2 BNatschG sind Landschaftspläne insbesondere dann aufzustellen, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Wir bitten darum, parallel zur Aufstellung des Flächennutzungsplans einen Landschaftsplan aufzustellen, der die Belange von Natur und Landschaft darstellt und es ermöglicht diese Belange in der weiteren Planung angemessen zu berücksichtigen. Es werden Kernflächen bzw. Suchräume des landesweiten Biotopverbunds bei einzelnen Gebieten tangiert und sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ein Umweltbericht zum Flächennutzungsplan soll entsprechend der Begründung Nr. 12 noch erarbeitet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Leingarten wird parallel zum Flächennutzungsplanverfahren keinen Landschaftsplan aufstellen. Dafür wird bei der Erstellung des Umweltberichts eine vertiefende Betrachtung von Natur und Landschaft berücksichtigt. Die Aufstellung eines Landschaftsplan soll zeitnah angegangen werden. Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der auf der Homepage der LUBW abrufbaren Kartierung zum landesweiten Biotopverbund tangieren lediglich die Flächen „Rosenberger II“ und „Erweiterung Umspannwerk“ randlich Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Eine Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte befindet sich nördlich der Fläche „Hipperich“. Die Flächen werden im Rahmen der Umweltprüfung beachtet.</p>
		<p>Immissionen <u>Großgartach</u> Rosenberger II: Keine Bedenken und Anmerkungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Rosenberger III: Keine Bedenken und Anmerkungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Hipperich: Keine Bedenken und Anmerkungen	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wimpfener Hohle: Die geplante Fläche grenzt an bestehende Gewerbeflächen an, rückt jedoch im Westen an Aussiedlerhöfe an. Je nachdem, welche Art von Betrieben sich ansiedeln, könnten unseres Erachtens daher Immissionskonflikte entstehen. Die Aussiedlerhöfe sind daher in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung möglicher Immissionskonflikte in nachgelagerten Verfahren wird in die Begründung aufgenommen.
			Stumpfwörschig: Südlich von der B 293 befindet sich die bestehende Wohnbebauung. Durch die Nähe der gewerblichen Bauflächen zur Wohnbebauung sind aus unserer Sicht Immissionskonflikte zu erwarten und daher haben wir Bedenken bzgl. der Ausweisung dieser gewerblichen Baufläche. Die Lärmimmissionen auf das vorhandene Wohngebiet sowie die nordöstlich liegenden Aussiedlerhöfe sind daher in weiteren Verfahren näher zu betrachten.	Der Anregung wird gefolgt. Entlang der Bundesstraße sind für die bestehenden Wohngebiete Lärmschutzmaßnahmen geplant. Gewerbelärm ist neben dem Verkehrslärm gesondert zu betrachten. Auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung ist eine schalltechnische Untersuchung zu erstellen. Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung möglicher Immissionskonflikte in nachgelagerten Verfahren wird in die Begründung aufgenommen.
			Erweiterung Umspannwerk: keine Bedenken und Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Schluchtern</u> Breitwasen: Hier befinden sich in näherer Umgebung Aussiedlerhöfe. Dabei handelt es sich auch um Besenwirtschaften (u.a. Besenwirtschaft Schaul). Es ist derzeit nicht bekannt, in welchem Umfang dort gearbeitet wird bzw. hier die Öffnungszeiten der Besenwirtschaft sind. Daher ist ggf. mit Lärmimmissionen im geplanten Gebiet zu rechnen. Die Lärmimmissionen auf das geplante Gebiet sind daher näher zu betrachten.	Der Anregung wird gefolgt. Aktuell gibt es südwestlich der geplanten Baufläche noch eine Besenwirtschaft. Diese befindet sich in einer ausreichenden Entfernung zum Plangebiet. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Besenwirtschaft ist daher voraussichtlich nicht zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung möglicher Immissionskonflikte in nachgelagerten Verfahren wird in die Begründung aufgenommen.
			Eppinger Straße: Im Süden grenzen die Eppinger Straße sowie ein Parkplatz an die Fläche. Im Südwesten befindet sich ein Kleinspielfeld. Es ist mit Verkehrslärm und mit Lärmimmissionen durch das Kleinspielfeld und durch den Parkplatz zu rechnen. Dies ist in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen und zu überprüfen.	Der Anregung wird gefolgt. Aktuell werden Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bundesstraße geplant. Zur Berücksichtigung der Lärmimmissionen durch Verkehrslärm, Kleinspielfeld und Parkplatz ist eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung möglicher Immissionskonflikte in nachgelagerten Verfahren wird in die Begründung aufgenommen.
			Soziale Zwecke: auch hier ist der Verkehrslärm, das Kleinspielfeld und der Parkplatz in nächster Umgebung. Diese Lärmimmissionen sind demnach auch hier näher zu betrachten, bevor abschließend keine Bedenken geäußert werden können.	An der Planung wird festgehalten. Das geltende Immissionsschutzrecht enthält keine Hindernisse, die in der aktuellen Situation raschen und praktikablen Lösungen entgegenstehen, sondern lässt vielmehr Überschreitungen der an sich maßgebenden Standards zu, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Insbesondere die TA Lärm enthält Regelungen, die bei der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden auch außerhalb von Wohngebieten Abweichungen bei den sonst üblichen Lärmschutzstandards gestatten. Nach Nr. 7.1 S. 1 der TA Lärm können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter anderem überschritten werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Solche Gefahren liegen hinsichtlich der Rechtsgüter der Flüchtlinge und Asylbegehrenden vor: Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind neben der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen insbesondere Rechtsgüter

				<p>des Einzelnen. Bei der unter hohem Zeitdruck zu bewältigenden Unterbringung einer Vielzahl von Flüchtlingen und Asylbegehrenden geht es primär um den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Flüchtlinge und Asylbegehrenden durch ihren Schutz vor Witterung und eine ausreichende Versorgung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund können bei der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden die Immissionswerte für die dem Wohnen dienenden Gebiete nach Nr. 7.1 der TA Lärm überschritten werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich des von Flüchtlingen und Asylbegehrenden hinzunehmenden Geräuschniveaus als auch hinsichtlich der Geräuscheinwirkungen, welche die Nachbarschaft von Flüchtlingen und Asylbegehrenden von diesen hinzunehmen hat.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung möglicher Immissionskonflikte in nachgelagerten Verfahren wird in die Begründung aufgenommen.</p>
			<p>Abwasser Der Allgemeine Kanalisationsplan (AKP) der Gemeinde Leingarten stammt aus dem Jahre 2005. Die geplanten Flächenerweiterungen Rosenberger II, Rosenberger III, Stumpfwröschig, Breitwasen und Eppinger Straße sind in dem vorliegenden AKP nicht berücksichtigt, daher wird der AKP als überholt angesehen.</p> <p>Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist eine Fortschreibung des AKP, unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Berechnungsmethoden sowie Rechtsgrundlagen, erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Gemeinde Leingarten wird den AKP im Rahmen der konkreten Umsetzung von Bauflächen auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung aktualisieren.</p>
			<p>Verkehr Details bezüglich Straßenbau- sowie Straßenverkehrsrecht werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens angeregt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	23.01.2019	<p>Bedarfsdarlegungen/Umfang Flächenausweisungen Für den Plan wird ein Planungshorizont bis 2030 angesetzt. Die 3. Fortschreibung knüpft damit als Gesamtfortschreibung an die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2002 an.</p> <p>Wohnbauflächen Für die Gemeinde Leingarten wird ein Bedarf von 15,97 ha berechnet. Die Darlegung der Flächenbilanz zeigt, dass die Gemeinde Leingarten derzeit über Wohnbauflächenreserven von 3,61 ha im Flächennutzungsplan und Innenentwicklungspotentiale über 1,98 ha verfügt. Für die Gemeinde resultiert daraus ein Wohnbauflächenbedarf (Bedarf - Potentialflächen) von 10,38 ha. Der Gesamtausweisungsumfang an Wohnbauflächen (Neuplanungen) der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans beläuft sich auf 11,46 ha und überschreitet damit den gegebenen Bedarfswert um 1,08 ha. Diese relativ geringe Überschreitung können wir angesichts des starken Bevölkerungswachstums mittragen. Wir tragen daher gegen den Ausweisungsumfang insgesamt keine Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedarfsberechnung wurde anhand der am 18.06.2019 veröffentlichten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Landesamtes überarbeitet. Der Planungshorizont wird auf den Zeitraum 2018 bis 2035 festgelegt. Demnach ergibt sich nach Abzug der Innenentwicklungspotentiale ein Wohnbauflächenbedarf von rund 18,99 ha. Da aufgrund der Stellungnahme des Regionalverbands die Fläche „Rosenberger II“ bzgl. eines Regionalen Grünzugs und aufgrund der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr reduziert wurde, verringert sich die Wohnbauflächenausweisung geringfügig. Die Wohnbauflächenausweisung inkl. der noch enthaltenen Wohnbauflächenreserven von 20,48 ha überschreitet nun den Bedarf um ca. 1,49 ha.</p>

		<p>Gewerbliche Bauflächen</p> <p>Im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts Heilbronn-Franken 2030, dessen Planungshorizont von 2015 bis 2030 reicht, wurde für die Gemeinde Leingarten eine Bedarfsberechnung vorgenommen. Die Berechnung ergab einen gewerblichen Flächenbedarf bis 2030 von ca. 24 ha. Davon werden 19,9 ha (90 %), abzüglich der im Jahr 2015 aufgenommenen Flächenreserven im Umfang von 1,7 ha, im Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen verortet.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung werden insgesamt Neuausweisungen an gewerblichen Bauflächen im Umfang von 19,38 ha vorgesehen. Davon werden 3,56 ha am Standort Hipperich als interkommunales Gewerbegebiet in Zusammenarbeit mit der Stadt Heilbronn ausgewiesen. Da der Gesamtausweisungsumfang mit den Berechnungen des Regionalverbands Heilbronn-Franken übereinstimmt, tragen wir keine Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Einzelflächen Wohnbauflächen</p> <p><u>Fläche 02 „Rosenberger II“ 2,81 ha, Fläche 03 „Rosenberger III“ 4,35 ha</u></p> <p>Die Entwicklung der Wohnbauflächen „Rosenberger II“ und „Rosenberger III“ im Anschluss an die geplante, aber noch nicht entwickelte Wohnbaufläche I „Rosenberger“ ist auch aus unserer Sicht nachvollziehbar.</p> <p>Entgegen der Darstellung in den Flächensteckbriefen ist die Fläche Rosenberger im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 jedoch nicht als geplante Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Die Fläche „Rosenberger II“ ragt an ihrer westlichen, die Fläche „Rosenberger III“ an ihrer südlichen Kante jeweils ca. 0,6 ha in den Regionalen Grünzug „Leinbach-Elsenztal“ gem. Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.</p> <p>Zudem ragen die zwei genannten Wohnbauflächen an ihrer südlichen bzw. westlichen Kante in das Vorbehaltsgebiet für Erholung gem. Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Laut Ziffer (3) des Plansatzes 3.1.1 sollen die Funktionen der Regionalen Grünzüge im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden. Wichtigste Funktionen des Regionalen Grünzugs sind Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenerhaltung und Landwirtschaft sowie siedlungsnaher Erholung.</p> <p>Daher regen wir an, im Rahmen des Umweltberichtes mit Bezug auf die Funktionen des Regionalen Grünzugs darzulegen, wie die Siedlungsgrenze und die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs sinnvoll funktional und räumlich konkretisiert werden können. Aus unserer Sicht sollte die Abgrenzung der Fläche „Rosenberger II“ im Süden soweit zurückgenommen werden, dass die an der südlichen Grenze befindliche Gehölzstruktur erhalten wird und Funktionen des Biotopverbunds und der Eingrünung wahrnehmen kann. Sofern diese Anregung aufgegriffen wird, kann die westliche, in den Regionalen Grünzug ragende Kante dann, wie im Entwurf dargestellt, Teil der geplanten Wohnbaufläche bleiben.</p> <p>Eine weitere Siedlungsentwicklung in Richtung Süden ist an dieser Stelle allerdings durch den Regionalen Grünzug ausgeschlossen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die raumordnerischen Belange werden in der Begründung und im Umweltbericht vertiefend betrachtet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die geplante Fläche „Rosenberger II“ wird im Süden soweit zurückgenommen, dass die bestehende Obstbaumreihe erhalten wird. Zudem wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief ein Hinweis zur Eingrünung des zukünftigen Wohngebietes aufgenommen. In Zusammenhang mit dem bereits durchgrüntem Gartenhausgebiet südlich der Baufläche kann somit eine landschaftsgerechte Einbindung geschaffen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		Wir erheben zum derzeitigen Stand der Planung Bedenken gegen die Darstellung der Wohnbauflächen „Rosenberger II“ und „Rosenberger III“. Sofern eine schlüssige Herleitung der Abgrenzungen zum Regionalen Grünzug im weiteren Verfahren vorgelegt wird, erscheint es uns möglich, einer in diesem Sinne angepassten Planung im Zuge einer Ausformung zuzustimmen.	Der Anregung wird gefolgt. Die raumordnerischen Belange werden in der Begründung und im Umweltbericht vertiefend betrachtet.
		<u>Fläche 08 „Breitenwasen“ 3,99 ha</u> Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken gegen die geplante Fläche vor. Die Wohnbaufläche liegt allerdings nördlich der B293 und ist damit vom organisch gewachsenen Siedlungskörper und dessen Infrastruktur abgeschnitten. Es besteht keine direkte Verbindung zur B293. Daher stellt sich die Frage, weswegen die Entwicklung potentieller Wohnbauflächen im Süden von Leingarten nicht vorher abgeschlossen wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Um das steigende Verkehrsaufkommen durch neue Wohngebiete besser zu verteilen, soll eine Ausweisung des gesamten Wohnbauflächenbedarfs im Süden von Leingarten vermieden werden. Die Baufläche Richtung Westen vergrößert. Bei Realisierung dieser Fläche wird eine direkte Anbindung an die B 293 im Bereich des Knotenpunkts B 293/K 2048/K 2160 angestrebt.
		<u>Fläche 09 „Eppinger Straße“ 0,31 ha</u> Gegen die geplante Fläche erheben wir keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Alternativenprüfung</u> Wir begrüßen grundsätzlich die Alternativenprüfung im Rahmen der Wohnbauflächenausweisung, regen aber dazu an, die Aufnahme der Wohnbauflächen im Rahmen der Alternativenprüfung ausführlicher und schlüssiger zu begründen. Es würde sich anbieten auch für die Alternativstandorte jeweils einen Flächensteckbrief zu erstellen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen. Insbesondere bezüglich des Alternativstandorts „Lützelfeld“ halten wir die vorgebrachten Kriterien 'verkehrliche Erschließung' und 'bestehende Wasserleitungen' nicht für ausreichend, um diese Fläche auszuschließen. Auch die Fläche „Breitenwasen“ sowie die Flächen „Rosenberger I, II und III“ müssen über bestehende Wohngebiete erschlossen werden. Insofern ist dies kein Ausschlusskriterium.	Der Anregung wird gefolgt. Die Alternativenprüfung in der Begründung wird ergänzt. Zusätzlich werden wie angeregt Flächensteckbriefe für die Alternativstandorte „Lützelfeld“ und „Lerchenberg“ zur besseren Vergleichbarkeit in die Begründung aufgenommen.
		Gewerbeflächen <u>Fläche 04 „Hipperich“ 3,56 ha</u> Die gewerbliche Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet Böckingen West (Heilbronn) wird von uns mitgetragen. Bezüglich der Fläche „Hipperich“ weisen wir, obwohl eine Berücksichtigung bereits stattfand, nochmals darauf hin, dass in der Fläche in unserer Raumnutzungskarte Trassen für Hochspannungsfreileitungen >110 kV sowie Richtfunkstrecken liegen. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine Klärung des Sachverhalts mit den jeweiligen Leitungsträgern an.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Leitungsträger wurden ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angehört. Die Netze BW hat sich wie folgt geäußert: „Seitens der Netze BW bestehen keine Bedenken gegen die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Auch die Darstellung des geplanten Gewerbegebiets Hipperich stellt keinen Konflikt mit unserer 110kV-Leitung Heilbronn – Hoheneck, LA 0201 dar.“ Demnach kann die Fläche in der vorgesehenen Abgrenzung in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.
		<u>Fläche 05 „Wimpfener Hohle“ 6,91 ha</u> Die gewerbliche Baufläche liegt mit ihrem westlichen Viertel außerhalb des IGD-Schwerpunktes gem. PS. 2.4.3.1 des geltenden Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und außerhalb der gebiets-scharfen Abgrenzung des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2030, welches im	Wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Jahr 2018 beschlossen wurde und Grundlage für die sich bereits im Verfahren befindliche 18. Änderung des Regionalplans „Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ sein wird.</p> <p>Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird die westliche Teilfläche im Rahmen der 18. Regionalplanänderung nicht in den Schwerpunkt mit aufnehmen können, da ein Ergebnis der Eignungsbeurteilung und Konfliktprüfung im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes HNF 2030 war, dass die Erweiterung aus ökologischer Sicht, insbesondere aufgrund des Schutzgutes Mensch (Abstand zu Aussiedlerhöfen), nicht zu empfehlen ist. Wir regen daher an, die westliche Teilfläche nochmals auf potentielle Nutzungskonflikte zu überprüfen.</p> <p>Jedoch können ausnahmsweise nach Abstimmung mit dem Regionalverband im Anschluss an den abgegrenzten Schwerpunkt flächenmäßige Abweichungen von der gebietsscharfen Abgrenzung als Ausformung im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden. Eine Voraussetzung hierfür, die bisher noch nicht erfüllt wurde, ist, dass andere Standorte in der Gemeinde im Rahmen einer Alternativenprüfung untersucht, aber in der Gesamtschau als weniger geeignet verworfen wurden. Wir regen an, die Alternativenprüfung dahingehend zu ergänzen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung kann dargelegt werden, dass Regionale Freiraumbelange durch die Erweiterung des IGD-Schwerpunktes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auch die Frage des Immissionschutzrechtlich gebotenen Abstands zu den westlich gelegenen Aussiedlerhöfen ist zu behandeln. Nach einer Vorprüfung erfüllt die Teilfläche voraussichtlich die restlichen Prüfkriterien für die Zulassung einer Ausnahme auf Grundlage der von der Verbandsversammlung beschlossenen Leitfadenregelung vom 17.12.2014 zum Umgang mit Erweiterungen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der potentiellen Nutzungskonflikt wurde geprüft.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Betriebsflächen an. Die landwirtschaftlichen Betriebsflächen (Aussiedlerhöfe) werden aufgrund Ihrer Nutzung als Mischgebiet bzw. Dorfgebiets eingestuft. Von den Aussiedlerhöfen gehen die typischen Emissionen einer landwirtschaftlichen Nutzung aus. Einschränkungen auf die gewerbliche Baufläche sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Das Heranrücken der gewerblichen Bauflächenausweisung an die Aussiedlerhöfe (Misch-/Dorfgebiet) folgt den planerischen Grundsatz einer abgestuften Anordnung von Baugebieten. Etwaige Lärmkonflikte können erst im Rahmen nachgelagerter Verfahren (z.B. Bebauungsplan) konkret ggf. durch eine schalltechnische Untersuchung erfasst werden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können Maßnahmen zur Lösung eines Immissionskonflikts (z.B. aktiver Lärmschutz oder Emissionskontingentierung) festgelegt werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den gebietsbezogenen Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>Die Alternativenprüfung wird ergänzt. Für die gewerbliche Bauflächenentwicklung kommen nur die Erweiterung des bestehenden Standorts sowie die Fläche „Stumpfwörschig“ in Frage. Die möglichen Erweiterungen des IGD-Schwerpunktes werden in der Alternativenprüfung dargestellt.</p>
		<p><u>Fläche 06 „Stumpfwörschig“ 8,91 ha</u></p> <p>Die gewerbliche Baufläche liegt vollständig außerhalb des IGD-Schwerpunktes gem. PS. 2.4.3.1 des geltenden Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und der gebietsscharfen Abgrenzung des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes Heilbronn-Franken 2030, welches im Jahr 2018 beschlossen wurde und Grundlage für die sich bereits im Verfahren befindliche 18. Änderung des Regionalplans „Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ ist.</p> <p>Die Fläche ist daher weder nach dem Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept HNF 2030 noch nach geltendem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zur Entwicklung vorgesehen.</p> <p>Des Weiteren kann die gewerbliche Fläche nicht Teil der Regionalplanänderung sein, da die Gewerbefläche im Rahmen der Aufstellung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes nicht untersucht wurde und damit keine detaillierte Eignungs- und Konfliktbewertung vorliegt.</p> <p>Gegen eine nachträgliche Aufnahme spricht neben dem fortgeschrittenen Stand der Regionalplanänderung auch die Tatsache, dass die Fläche nach den Kriterien des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes eine geringere Eignung aufweist als die Fläche nördlich des bestehenden Schwerpunktes, so dass die Fläche spätestens im Rahmen der Alternativenprüfung wieder entfallen wäre. Auch eine ausnahmsweise Abweichung von der gebietsscharfen Abgrenzung des bestehenden Schwerpunktes kann nicht begründet werden, da das Kriterium „Anschluss an den IGD-Schwerpunkt“ nach Leitfadenregelung vom 17.12.2014 nicht erfüllt wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Leingarten möchte den vom Regionalverband Heilbronn-Franken skizzierten Weg zur Aufnahme der Fläche „Stumpfwörschig“ in den FNP verfolgen. Die Fläche wird unabhängig vom IGD-Schwerpunkt bewertet und als örtliche Gewerbefläche vorgesehen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde sprechen besonders nachfolgende Gründe gegen eine Erweiterung des IGD-Schwerpunktes im Norden.</p> <p>Aufgrund der schwierigen topographischen Verhältnisse (Kuppenlage, abfallendes Gelände Richtung Norden) ist eine technische Erschließung (Entwässerung) nur mit sehr hohem Aufwand möglich und wirtschaftlich nicht umsetzbar. Zudem wird durch eine gewerbliche Bebauung der</p>

		<p>Ein rechtlich tragfähiger Weg bestünde darin, die Fläche 06 „Stumpfwörschig“ von der IGD-Schwerpunkt-Abgrenzung unabhängig zu bewerten und als örtliche Gewerbefläche ohne Anbindung an den gewerblichen Schwerpunkt zu betrachten. Die Darstellung der gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan könnten wir dann unter den nachfolgenden Voraussetzungen mittragen.</p> <p>Wenn die Fläche „Stumpfwörschig“ weiterverfolgt wird, müssen die Alternativflächen im Umfang von ca. 8 ha nördlich des IGD-Schwerpunktes und der Fläche 1 c (s. Anhang Steckbrief „Leingarten, Gewerbegebiet B 293 (Nord)“), die mit der Gemeinde abgestimmt wurden, aus der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 gestrichen werden, da durch die Regionalplanung ansonsten über den Bedarf der Gemeinde hinaus Flächen im Schwerpunkt zur Verfügung gestellt würden. Die Regionalplanänderung wäre bzgl. dieses Punktes vermutlich nicht genehmigungsfähig. Des Weiteren wurden wir im Rahmen der Regionalplanänderung auf die Rücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich des IGD -Schwerpunktes im Bereich der langfristigen Entwicklungsreserve verzichten, da diese nicht mehr notwendig wäre.</p> <p>Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass die Ausweisung der Fläche eventuell als „neuer Siedlungsansatz“ zu bewerten ist. Dies bedarf einer Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass nach der Ausnahmeregelung des PS 3.1.9.2 LEP 2002 ein neuer Siedlungsansatz u.a. nur möglich ist, wenn es keine Alternativflächen gibt, die sich zunächst auch mehr für eine flächenhafte Darstellung im FNP eignen würden und gleichzeitig eine räumliche Verbindung zum Bestand aufweisen.</p> <p>Derzeit werden keinerlei gewerbliche Alternativflächen geprüft. Dass es solche Alternativflächen gibt, zeigt jedoch das Regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept HNF 2030, welches mit der Gemeinde abgestimmt wurde.</p> <p>Wir empfehlen daher aus planerischer Sicht, die Fläche als langfristige Siedlungsreserve von einer baulichen Nutzung zunächst freizuhalten und die Entwicklung des bestehenden Schwerpunkts/Gewerbegebietes in Richtung Norden abzuschließen. Dies ist darin begründet, dass die Fläche „Stumpfwörschig“ aufgrund ihrer Topographie weniger geeignet ist und dass durch die Darstellung von gewerblichen Flächen westlich der L 1105 die zukünftige bauliche Entwicklung nördlich der B 293 irreversibel verfestigt wird. Somit wäre die Erweiterung der Siedlungsflächen nördlich der B 293 und westlich der L 1105 langfristig mit einer Annäherung bzw. Nutzungskonflikten zwischen Wohn- und Gewerbenutzung verbunden.</p> <p>Aus unserer Sicht würde sich die Fläche nördlich des Gewerbeschwerpunktes (vgl. Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept Heilbronn-Franken 2030), aufgrund möglicher, effizienter Grundstückszuschnitte und guter Anbindungsoptionen an das bestehende Straßennetz des Schwerpunktes, anbieten.</p> <p>Des Weiteren besitzt die Fläche eine geeignetere Topographie als die Fläche 06 „Stumpfwörschig“ und ließe sich daher besser erschließen. Wir regen daher an, eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes nach Norden den aufgenommenen Gewerbeflächen als Alternativstandort gegenüberzustellen. Wie bei den Wohnbauflächen bietet es sich an auch für die Alternativstandorte einen Flächensteckbrief zu erstellen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.</p> <p>Da sich die 18. Regionalplanänderung „Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ bereits seit dem 29.06.2018 im Verfahren befindet und ein externes Büro derzeit den Umweltbericht erstellt, bitten wir um Rückmeldung innerhalb von sechs Wochen bezüglich der geplanten weiteren Entwicklung von Gewerbeflächen. Wenn wir bis dahin</p>	<p>Kuppenlage das Landschaftsbild stärker wie am Alternativstandort „IGD Schwerpunkt Nord“ beeinträchtigt.</p> <p>Die Begründung wird wie angeregt ergänzt. Zudem werden Flächensteckbriefe zum Vergleich der Standorte ergänzt. Die Alternativlosigkeit der Flächenausweisung wird im Rahmen der Alternativenprüfung begründet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Regionalverband wurde von Seiten der Gemeinde Leingarten über den Umgang mit der gewerblichen Bauflächenentwicklung informiert. Die Gemeinde Leingarten strebt</p>
--	--	---	---

			keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass die Fläche „Stumpfwörschig“ weiterverfolgt wird und die Fläche nördlich des IGD-Schwerpunktes aus der Regionalplanänderung herausgenommen werden kann und dass diese folglich auch nicht mehr in die Umweltprüfung einbezogen wird.	weiterhin die Aufnahme der Baufläche „Stumpfwörschig“ in den Flächennutzungsplan an.
			<p>Sonstige Flächen Gegen die übrigen Flächen („Erweiterung Umspannwerk“ 1,72 ha und „Soziale Zwecke“ 0,25 ha) tragen wir keine Bedenken vor. Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Fläche 08 z.T. als „Breitwasen“ und z.T. als „Breitenwasen“ bezeichnet wird. Wir empfehlen, dies redaktionell in Sinne einer einheitlichen Bezeichnung zu überarbeiten. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen und wie mit den von uns vorgetragenen Bedenken umgegangen wird. Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums sowie um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche 08 wird einheitlich „Breitenwasen“ bezeichnet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Behörden werden im Rahmen der Offenlegung über das bisherige Abwägungsergebnis informiert. Wird zur Kenntnis genommen und nach Abschluss des Verfahrens beachtet.</p>
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	29.01.2019	<p>Raumordnung I. Rechtsgrundlagen Bei der raumordnerischen Beurteilung werden der seit 21.08.2002 gültige Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und der seit 03.07.2006 rechtsverbindliche Regionalplan 2020 der Region Heilbronn-Franken zu Grunde gelegt. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (vgl. § 3 Ziff. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei Flächenneuausweisungen in Flächennutzungsplänen nach § 5 BauGB ist daher der geplante Bedarf an Wohnbau- und Gewerbebauflächen nachvollziehbar herzuleiten. Auf die Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 wird hingewiesen. Diese sind im Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>II. Allgemein Der Aufstellungsbeschluss für die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Leingarten erfolgte am 16.1.2018. Erstmals wurde der Flächennutzungsplan am 07.03.1973 mit Erlass vom Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt. Die erste Fortschreibung erfolgte am 19.02.1988, die zweite Fortschreibung im Jahr 2002.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>III. Raumstrukturelle Einstufung Die Gemeinde Leingarten ist nach Plansatz 2.3.4 (2) des Regionalplans ein Kleinzentrum im Verdichtungsraum (PS 2.1.3.2 (N)). Im Kernort von Leingarten soll eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden (PS 2.4.1 Abs. 1 (2)). Die Mindestbruttowohndichte nach PS 2.4.0 Absatz 5 (Z) wird mit</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

		<p>50 EW/ha festgelegt, um die nachhaltige Siedlungsentwicklung und eine ausreichende Auslastung öffentlicher Verkehre sicherzustellen.</p> <p>Im Norden von Leingarten liegt ein Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach PS 2.4.3.1 (2).</p> <p>Bei allen Flächenneuausweisungen ist PS 3.1.9 (2) LEP zu beachten. Danach ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Eine entsprechende Festlegung ist im Regionalplan der Region Heilbronn-Franken unter PS 1.2.5 formuliert.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf PS 5.3.2 (Z) LEP hin, nach welchem die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen wird in der Begründung vertiefend begründet. Die Bedarfsberechnung wurde anhand der am 18.06.2019 veröffentlichten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Landesamtes überarbeitet. Der Planungshorizont wird auf den Zeitraum 2018 bis 2035 festgelegt. Demnach ergibt sich nach Abzug der Innenentwicklungspotentiale ein Wohnbauflächenbedarf von rund 18,99 ha. Da aufgrund der Stellungnahme des Regionalverbands die Fläche „Rosenberger II“ bzgl. eines Regionalen Grünzugs und aufgrund der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr reduziert wurde, verringert sich die Wohnbauflächenausweisung geringfügig. Die Wohnbauflächenausweisung inkl. der noch enthaltenen Wohnbauflächenreserven von 20,48 ha überschreitet nun den Bedarf um ca. 1,49 ha.</p> <p>Die Gemeinde achtet auf Ebene der Bebauungsplanung darauf auch verdichtete Bauformen zu ermöglichen, um möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen.</p> <p>Die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen auf Gemarkung der Gemeinde Leingarten werden gemäß der digitalen Flurbilanz alle den Vorrangflächen 1 und 2 zugeordnet. Die im Rahmen der Alternativenprüfung entfallenen Flächen befinden sich gem. der Flurbilanz ebenfalls in der Vorrangfläche 1.</p> <p>Für die Gemeinde besteht somit keine anderweitigen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung. Die Gemeinde ist daher bestrebt, weitere Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden. Die Aufnahme von Bauflächen zur Deckung des Bauflächenbedarfs wird in diesem Fall höher gewichtet als die Erhaltung von sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Flächen.</p>
		<p>IV. Raumordnerische Beurteilung der vorliegenden Planung</p> <p>Bei Flächenneuausweisungen außerhalb des bestandskräftigen Flächennutzungsplans hat sich der Umfang der Bauflächenausweisung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB grundsätzlich an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren. Für die geplanten Wohn- und Gewerbebauflächen ist daher der voraussichtliche Bedarf für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplans zu ermitteln. Die geplanten Baugebiete haben sich an diesem Bedarf zu orientieren. Bei der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und der geplanten Ausweisungen sind auch Bauflächenreserven im Bestand anzurechnen. Durchgeführte Aktivierungsmaßnahmen und ihre Wirkungen bzw. Maßnahmen der Innenentwicklung sollten erläutert werden. Mischbauflächen sind je zur Hälfte den Wohnbau- und den gewerblichen Flächen zuzurechnen.</p> <p>Kriterien für die Plausibilität der Nachweise für den prognostizierten Bauflächenbedarf ergeben sich aus den „Hinweisen für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 15.02.2017 (nachfolgend „Plausibilitätshinweise“). Diese sind bei Flächenneuausweisungen in Flächennutzungsplänen von der Genehmigungsbehörde anzuwenden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch auf § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinzuweisen.</p> <p>Wünschenswert wären bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen beispielsweise Ausführungen zur Bevölkerungsentwicklung und zu kommunalen und privaten Flächenreserven bzw. den ergriffenen Mobilisierungsstrategien. Weiterhin sollte in der Begründung stets der Planungshorizont angegeben werden. Auch bei der Neuausweisung von gewerblichen Flächen ist der Bedarf zu erläutern. Ein pauschaler Ansatz ist hier nicht möglich. Der prognostizierte Gewerbeflächenbedarf muss daher im Einzelfall nachvollziehbar dargestellt und begründet sein.</p> <p>Mit der vorliegenden 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Leingarten sollen insgesamt neun Flächen in einem Umfang von 32,81 ha (W-, G-, Sonderflächen) neu ausgewiesen werden. Eine Wohnbaufläche („Rosenberger“ mit 3,61 ha) wird aus dem bisherigen Flächennutzungsplan übernommen. Somit beinhaltet die 3. Fortschreibung Ausweisungen in einem Gesamtumfang von 36,42 ha.</p> <p>Die Auseinandersetzung der Gemeinde Leingarten mit der Bedarfsberechnung im Allgemeinen und nach den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 wird grundsätzlich positiv gesehen, muss jedoch insbesondere für die gewerblichen Bauflächen ausführlicher begründet und ergänzt werden, da die Bedarfsbegründung in dieser Hinsicht noch dürftig ist. Die geringfügige Überschreitung des errechneten absoluten Bedarfs an Wohnbauflächen von 10,38 ha (relativer Bedarf von 15,97 ha - Potentialflächen von 1,98 ha + noch nicht umgesetzte geplante Wohnbaufläche „Rosenberger“ mit 3,61 ha) mit Neuausweisungen im Umfang von 11,46 ha wird mitgetragen, da es sich bei der Differenz von 1,08 ha um einen recht geringen Wert handelt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Wohnraumknappheit ist dies noch durchaus im Rahmen. Im Übrigen ist allerdings darauf hinzuweisen, dass inzwischen bereits Daten zum Jahr 2018 vorliegen. Im Einzelnen sind folgende Flächen geplant:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Wohnbauflächenbedarfsbegründung wird anhand der im Juni 2019 veröffentlichten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung überarbeitet. Der Planungshorizont wird auf den Zeitraum 2018 bis 2035 festgelegt. Es ergibt sich nach Abzug des Innenentwicklungspotentials ein Wohnbauflächenbedarf von 18,99 ha. Mit der Ausweisung von 20,48 ha Wohnbauflächen wird der ermittelte Bedarf um 1,49 ha überschritten. Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen wird ausführlicher begründet.</p>
		<p><u>Nr. 01 Wohnbaufläche „Rosenberger“ (3.61 ha)</u> Die Fläche wird aus der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans übernommen und korrekt in die Bedarfsberechnung eingestellt. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die erneute Ausweisung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Nr. 02 Wohnbaufläche „Rosenberger II“ (2.81 ha)</u> Die Fläche „Rosenberger II“ liegt südwestlich teilweise im Regionalen Grünzug „Leinbach-Elsental“ gemäß PS 3.1.1 (Z). Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten. Aus diesem Grund bestehen zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken gegen diese Ausweisung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Gemäß dem Vorschlag des Regionalverbands Heilbronn-Franken wird die Baufläche im Süden zurückgenommen, sodass die bestehende Obstbaumreihe und der Regionale Grünzug nicht mehr überplant werden. Zudem wird eine Auseinandersetzung zur Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung in der Begründung ergänzt.</p>

			<p>Darüber hinaus liegt das Gebiet auch noch südwestlich teilweise im Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß PS 3.2.6.1 (G). In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmäler ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.</p>	
		<p><u>Nr. 03 Wohnbaufläche „Rosenberger III“ (4,35 ha)</u> Auch diese Fläche ragt südlich in den Regionalen Grünzug „Leinbach-Elsenztal“ nach PS 3.1.1 (Z) und das Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 (G) hinein. Auch hier bestehen momentan Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs. Die Belange des Vorbehaltsgebiets für Erholung sind in der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Gemäß dem Vorschlag des Regionalverbands Heilbronn-Franken wird die Baufläche „Rosenberger II“ im Süden zurückgenommen, sodass die bestehende Obstbaumreihe und der Regionale Grünzug nicht mehr überplant werden. Der Regionalverband Heilbronn-Franken kann bei diesem Vorgehen die vorgesehene Abgrenzung der Fläche „Rosenberger III“ mittragen. In der Begründung wird zusätzlich eine Auseinandersetzung zum Regionalen Grünzug ergänzt und ein Hinweis zur Gestaltung des Siedlungsrandes als Übergang zum Regionalen Grünzug aufgenommen. Zudem wird eine Auseinandersetzung zur Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung in der Begründung ergänzt.</p>	
		<p><u>Nr. 04 gewerbliche Baufläche „Hipperich“ (3,56 ha)</u> Die Bedarfsbegründung ist recht pauschal und sollte ergänzt werden. Ansonsten bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bedarfsbegründung wird ergänzt.</p>	
		<p><u>Nr. 05 gewerbliche Baufläche „Wimpfener Hohle“ (6,91 ha)</u> Soweit die Fläche im Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach PS 2.4.3.1 (2) liegt, bestehen keine Bedenken. Auf § 1 Abs. 4 BauGB wird verwiesen. Das Plangebiet liegt jedoch westlich außerhalb des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Die Schwerpunkte dienen der Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur und sind gebietsscharf in der Raumnutzungskarte dargestellt. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind. Darüber hinaus ist die Fläche, die über den Schwerpunkt hinaus geht, auch nicht im Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2030 des Regionalverbands enthalten, sondern wurde vielmehr aus ökologischer Sicht nicht mit aufgenommen. Das Regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG, da es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung handelt, zu berücksichtigen. Ausnahmsweise können nach Abstimmung mit dem Regionalverband im Anschluss an die abgegrenzten Schwerpunkte flächenmäßige Abweichungen von der gebietsscharfen Abgrenzung als Ausformungen im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden. Wenn die vom Regionalverband in seiner Stellungnahme vom 23.01.2019 angesprochenen Voraussetzungen im weiteren Verfahren</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wurde entsprechend den Anforderungen des Regionalverbands überarbeitet</p>	

			nachvollziehbarer dargelegt werden können, kann die Ausnahme von der höheren Raumordnungsbehörde in Aussicht gestellt werden.	
			Wir bitten in diesem Zusammenhang um Mitteilung zum Verfahrensstand der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.	Der Anregung wird gefolgt. Die Gemeinde Leingarten informiert das RP Stuttgart zeitnah über den Verfahrensstand der 9. Änderung des Flächennutzungsplans.
			<p><u>Nr. 06 gewerbliche Baufläche „Stumpfwörschig“ (8,91 ha)</u> Auch hier ist die Erforderlichkeit der Planung nicht ausreichend dargelegt. Flächenausweisungen, um den Handlungsspielraum der Gemeinde für die Zukunft zu sichern, entsprechen nicht der Intention des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Hier ist ausführlicher zu begründen, inwiefern ein konkreter Bedarf für diese Fläche besteht. Außerdem steht hier PS 3.1.9 (Z) LEP im Raum, da sich der Eindruck aufdrängt, dass hiermit ein neuer Siedlungsansatz entsteht. Vor dem Hintergrund des in Aufstellung befindlichen Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in die Abwägung einzustellen ist, ist darzulegen, warum die Fläche „Stumpfwörschig“ ausgewiesen werden soll und nicht eine Fläche, die im genannten Konzept enthalten ist. Letzteres müsste dann ggf. geändert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bedarfsbegründung wird ergänzt. Die gewerbliche Bauflächenausweisung wird mit dem örtlichen Bedarf der Gemeinde Leingarten von rund 9-10 ha begründet. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um eine Alternativenprüfung ergänzt und es wird dargelegt, dass neben den bisher vorgesehenen gewerblichen Bauflächen keine anderweitigen Möglichkeiten der gewerblichen Siedlungsentwicklung bestehen. Der Regionalverband wurde bereits über das weitere Vorgehen der Gemeinde Leingarten informiert. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs, wie im Gewerbeflächenentwicklungskonzept vorgesehen, wird aus der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 gestrichen.</p>
			<p><u>Nr. 07 Sonderbaufläche „Erweiterung Umspannwerk“ (1,72 ha)</u> Hiergegen bestehen keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Nr. 08 Wohnbaufläche „Breitenwasen“ (3,99 ha)</u> Die Ausführung in der Begründung, dass es sich hierbei um eine Arrondierung handelt, wird etwas kritisch gesehen. Die Neuausweisung scheint flächenmäßig mindestens gleich groß wie die bestehende Siedlungsfläche zu sein. Hier ist § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Wir schließen uns außerdem der Stellungnahme des Regionalverbandes an, dass anderweitige Flächen prioritär zu entwickeln sind. In diesem Zusammenhang regen wir ebenfalls weitere Ausführungen in der Alternativenprüfung zu den Gebieten „Lützelfeld“ und „Lerchenberg“ an. Die Gründe für deren Ausschluss erschließen sich auch uns nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Alternativenprüfung in der Begründung wird ergänzt. Zusätzlich werden, wie vom Regionalverband Heilbronn-Franken angeregt, Flächensteckbriefe für die Alternativstandorte „Lützelfeld“ und „Lerchenberg“ zur besseren Vergleichbarkeit in die Begründung aufgenommen.</p>
			<p><u>Nr. 09 Wohnbaufläche „Eppinger Straße“ (0,31 ha)</u> Hiergegen bestehen keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Nr. 10 Gemeinbedarfsfläche „Soziale Zwecke“ (1,97 ha)</u> Hiergegen bestehen keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Abschließend kann der Umfang der geplanten Ausweisungen für Wohnbauflächen grundsätzlich mitgetragen werden, allerdings sind die einzelnen Abgrenzungen im Gebiet „Rosenberger“ zu prüfen. Hier steht der Regionale Grünzug „Leinbach-Elsenztal“ als Ziel der Raumordnung entgegen. Allgemein sollte in der Begründung noch eine Abarbeitung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfolgen. Wie oben bereits ausgeführt sind alle Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche „Rosenberger II“ wird, wie vom Regionalverband Heilbronn-Franken angeregt, im Süden zurückgenommen. In der Begründung erfolgt eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p>

		<p>der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Bezüglich der gewerblichen Bauflächen ist insbesondere noch der Bedarf ausführlicher darzulegen, da die bisherige Begründung zu pauschal ist. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen zu und in den Plausibilitätshinweisen, die im weiteren Verfahren von der Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen wird vertiefend begründet.</p>
		<p>Landesamt für Denkmalpflege Die archäologische Denkmalpflege nimmt zu o.g. Planungen Stellung wie folgt: <u>Großgartach, Rosenberger II (Teilfläche 02)</u> Das Plangebiet liegt im Bereich einer Luftbildfundstelle (L6920/160B-04). Verfärbungen in den Feldern weisen dort auf die Existenz archäologischer Befunde hin. Aus der Umgebung sind ebenfalls archäologische Kulturdenkmale bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden für nachfolgende Planverfahren wird in die Begründung aufgenommen.</p>
		<p><u>Großgartach, Rosenberger III (Teilfläche 03)</u> Gegen die Planung bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Großgartach, Hipperich (Teilfläche 04)</u> Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals GROS022: Siedlung der späten Hallstattzeit. Aus der näheren Umgebung sind zudem zahlreiche jungsteinzeitliche Siedlungen bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden für nachfolgende Planverfahren wird in die Begründung aufgenommen.</p>
		<p><u>Großgartach, Wimpfener Hohle (Teilfläche 05)</u> Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals Nr. 2 (GROS044): Siedlungen der späten Bronzezeit. Ausgrabungen 2016 auf südlich angrenzenden Flächen haben zudem Grabfunde der Jungsteinzeit und der keltischen Zeit erbracht sowie eine ausgedehnte frühkeltische Siedlungen, deren Fortsetzung nach Norden sich abzeichnete.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden für nachfolgende Planverfahren wird in die Begründung aufgenommen.</p>
		<p><u>Großgartach, Stumpfwürschig (Teilfläche 06)</u> Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals GROS001: Siedlungen des Alt- und Mittelneolithikums, der späten Bronzezeit und der Eisenzeit. Das Kulturdenkmal ist seit dem ausgehenden 19. Jh. Bekannt und auch von forschungsgeschichtlich großer Bedeutung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden für nachfolgende Planverfahren wird in die Begründung aufgenommen.</p>
		<p><u>Großgartach, Erweiterung Umspannwerk (Teilfläche 07)</u> Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals GROS038: Altneolithische Siedlung. Aktuelle Ausgrabungen im derzeitigen Erweiterungsbereich des Umspannwerks haben Siedlungszeugnisse der Bandkeramik sowie Gräber der späten Bronzezeit und des Mittelalters erbracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden für nachfolgende Planverfahren wird in die Begründung aufgenommen.</p>
		<p><u>Schluchtern, Breitwasen (Teilfläche 08)</u> Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals SCHL006: Siedlungen des Altneolithikums, der späten Bronzezeit und der Eisenzeit.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden für nachfolgende Planverfahren wird in die Begründung aufgenommen.</p>
		<p><u>Schluchtern, Eppinger Straße (Teilfläche 09)</u> Gegen die Planung bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Schluchtern, „Soziale Zwecke“ (Teilfläche 10)</u> Gegen die Planung bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Bei Bodeneingriffen auf den Flächen der Kulturdenkmale ist mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – zur rechnen. An der Erhaltung der archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, sind frühzeitig im Vorfeld Prospektionen und archäologische Untersuchungen auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen. Wir bitten m Übernahme dieser Hinweise in die Planunterlagen.	Der Anregung wird gefolgt. Es werden entsprechende Hinweise zum Umgang mit Bodenfunden zu den einzelnen betroffenen Bauflächen für nachfolgende Planverfahren wird in die Begründung aufgenommen.
			Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
4.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	07.01.2019	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Gefahrenhinweiskarte wurde eingesehen. Gemäß der Gefahrenhinweiskarte besteht in der Gemeinde Leingarten die Gefahr von Setzungen und Hebungen aufgrund jahreszeitlicher Volumenänderungen. Zudem gibt es in Teilbereichen eine Setzungsgefahr aufgrund bindiger, kompressibler Lockergesteine. Für das gesamte Gemarkungsgebiet besteht eine Verkarstungsgefährdung. Die Gefahrenhinweise werden in die jeweilig betroffenen Flächensteckbriefe aufgenommen.
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Auf die Lage der Plangebiete Nr. 01, 04, 05, 06, 07, 08, 09 und 10 innerhalb der Schutz-Zone IIIA sowie der Plangebiete Nr. 02 und 03 innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Leinbachtal wird hingewiesen. Auf die Bereitstellung von Geo-Daten durch die LGRB-Informationssysteme (http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/) wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange keine Überprüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich in den jeweiligen Flächensteckbriefen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

			Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen Nr. 04 bis 10 innerhalb unbefristet und rechtskräftig bestehender Bergbauberechtigungen liegen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigen. Die Abgrenzungen der Bergwerksfelder sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz bestehen derzeit nicht.	Ein entsprechender Hinweis wird in den jeweiligen Flächensteckbrief aufgenommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Geotop-Kataster werden durch die geplanten Bauflächenausweisungen keine Geotope tangiert.
5.	Polizeipräsidium Heilbronn	19.12.2019	Aus verkehrlicher Sicht (Sicherheit und Leichtigkeit) muss der Hinweis gegeben werden, dass die Erschließung der neuen Bauflächen über bereits bestehende Zuwegungen -insbesondere über den Kreisverkehr im Zuge der L 1105 erschlossen werden sollten. Von einer neuen Anbindung an die B 293 ist abzuraten, da Fahrbewegungen -vor allem das Linksabbiegen - mit einem hohen Unfallrisiko verbunden sind. Bei einer Anbindung an die L 1105 über eine LA-Spur sind allem ausreichende Sichtbeziehungen und eine entsprechend bemessene Abbiegespur für die Verkehrssicherheit ausschlaggebend. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird erwünscht.	Die Erschließung der Wohnbauflächen „Rosenberger I, II und III“ erfolgt über den bestehenden Kreisverkehr an der L 1105. Der Anschluss für die Wohnbaufläche wurde beim Bau des Kreisverkehrs bereits berücksichtigt. Eine zusätzliche Anbindung an die B 293 ist nicht vorgesehen. Eine zusätzliche Anbindung für die geplante Wohnbaufläche an die L 1105 ist nicht vorgesehen. Die Erschließung der Wohnbauflächen „Rosenberger I, II und III“ erfolgt über den bestehenden Kreisverkehr.
			Bei der Planung der Erschließungs-/Anwohnerstraßen sollte beim Straßenquerschnitt/FB-Breite darauf geachtet werden, ob das Parken entlang der Fahrbahnen vorgesehen ist (mit Parkraum - FB-Breite mind. 5,50 m, ansonsten deutlich weniger- unter 4,50 m). Der Straßenraum sollte „selbsterklärend“ sein, d.h. für den Verkehrsteilnehmer sollte ersichtlich sein, ob ein Parken unter Beachtung der verbleibenden Restfahrbahnbreite zulässig ist oder nicht - und dies ohne zusätzliche Beschilderung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsumfang des Flächennutzungsplans. Die Fahrbahnbreiten von Erschließungsstraßen werden auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung festgelegt.
6.	Dt. Telekom Technik GmbH	19.12.2019	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende - Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Dt. Telekom wird im Rahmen nachfolgender konkreteren Planverfahren beteiligt.
7.	Netze BW GmbH	07.01.2019	Im Gebiet der Gemeinde Leingarten bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Über den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leingarten verlaufen nachstehende Leitungsanlagen: ▪ 110-kV-Erdkabelleitung Schwaigern – Nordheim (0201/471), LA 9101	Wird zur Kenntnis genommen.

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ 110-kV-Leitung Heilbronn – Hoheneck, LA 0201 ▪ 110-kV-Leitung Frankenbach – Böckingen, L 0214 <p>Im Flächennutzungsplan sind unsere Leitungsanlagen nach der Planzeichenverordnung als Hauptversorgungsleitung bzw. Versorgungsfläche dargestellt. Seitens der Netze BW bestehen keine Bedenken gegen die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Auch die Darstellung des geplanten Gewerbegebiets Hipperich stellt keinen Konflikt mit unserer 110kV-Leitung Heilbronn – Hoheneck, LA 0201 dar.</p>	
			<p>In den Textteil des Flächennutzungsplans bitten wir unter 14.7 Energieversorgung Folgendes aufzunehmen: <i>„Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW GmbH. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten/zu belastenden Flächen (Schutzstreifen) ist eine bauliche Nutzung nicht oder nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungssachse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. Wald) sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341. Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 10 m rechts und links der 110-kV-Erdkabelleitungssachse sind der Netze BW GmbH zu Bestätigung vorzulegen. Bei Bepflanzungen ist ein Abstand von mindestens 2,5 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden Hochspannungskabels einzuhalten. Die Bepflanzung in der Nähe des Schutzstreifens ist so zu wählen, dass keine Baumwurzeln o.ä. in die Kabeltrasse eindringen können. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die Hochspannungskabel durchzuführen. Als Bodenbelag darf kein Stahlbeton verwendet werden.“</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend der Anregung ergänzt.</p>
			<p>Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, im gesamten Flächennutzungsplan die Leitungsanschnitte (alt“110 KV F EnBW“ mit „110 kV F Netze BW“ (F: Freileitung) und „110 kV E Netze BW“ (E: Erdkabelleitung) zu aktualisieren bzw. an einer Stelle in „110 kV F Netze BW/RWE“ zu aktualisieren. Die betroffenen Beschriebe haben wir im FNP vermerkt:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Leitungsanschnitte werden im Plan aktualisiert.</p>
			<p>Zukünftige Planungen Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leingarten bestehen aktuell keine Planung zu 110-kV-Anlagen. Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplanes für unseren Gebrauch. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
8.	Unitymedia GmbH	03.01.2019	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken GmbH	10.01.2019	Gegen die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für Leingarten haben wir keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

10.	terraneTS bw	11.12.2018	<p>In dem räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufen in einem 6,0 m breiten Schutzstreifen die Kraichgauleitung D 300 und DN 400 MOP 49 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terraneTS bw GmbH.</p> <p>Bei den weiteren Planungen im Nahbereich der Anlagen der terraneTS bw GmbH müssen die in der Anlage beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen beachtet und eingehalten werden. Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p>Auflagen und Bedingungen der terraneTS bw GmbH</p> <p>Der 6,00 m breite Schutzstreifen der Anlagen der terraneTS bw GmbH (je 3,00 m beiderseits der Rohrachsen) ist von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen absolut frei zu halten. Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel der terraneTS bw GmbH vor Ort ist deren Ausweisung oder Freilegung durch die terraneTS GmbH, Betriebsanlage Nord, Industriestr. 9, 74589 Satteldorf.</p> <p>Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die Hauptverwaltung der terraneTS bw GmbH in Stuttgart.</p> <p>Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Das Errichten von Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terraneTS bw GmbH dürfen keine Geländeabtragungen vorgenommen werden. Geländeauffüllungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Gestattung.</p> <p>Baumanpflanzungen sind außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Strauch- und Buschpflanzungen sind im Schutzstreifenbereich vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terraneTS bw GmbH abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in bebauten Gebieten ein ca. 1,00 m breiter Streifen aber der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen frei gehalten wird.</p> <p>Die Technischen Bedingungen der terraneTS bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten. Gemäß diesen Bedingungen muss rechtzeitig vor Baubeginn die obengenannte Betriebsanlage der terraneTS bw GmbH verständigt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten Verfahren beachtet. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung) wird die konkrete Bebauung der ausgewiesenen Flächen noch nicht geregelt. Erst auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgt die Festlegung von überbaubaren Flächen.
11.	Amprion GmbH	07.01.2019	<p>Über das Verwaltungsgebiet der Gemeinde Leingarten verläuft in ihrem Schutzstreifen die im Betreff genannte Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH und der TransnetBW. Den Leitungsverlauf haben wir in den Vorentwurf der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1 : 7500 mit Amprion-Vermerk vom 07.01.2019 eingetragen.</p> <p>In Schwarz dargestellt ist hier der Spannungsbereich zwischen den Masten 31 bis 47. In Rot dargestellt ist der Bereich ab Mast 47. Dieser Leitungsabschnitt wird vertragsgemäß von der TransnetBW beauftragt. Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW ebenfalls an diesem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die TransnetBW wurde ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Höchstspannungsfreileitungen sind im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>

			<p>genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.</p> <p>Wie wir den eingereichten Verfahrensunterlagen entnehmen können, ergeben sich durch die geplanten Gebietsausweisungen keine Berührungspunkte mit unserer Freileitung. Somit bestehen gegen die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur unsere im Betreff genannte Gemeinschaftsleitung. Wegen der weiteren ebenfalls über das Gemeindegebiet verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen gehen wir davon aus, dass Sie die zuständigen Unternehmen separat beteiligt haben.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
12.	Transnet BW	07.12.2018	<p>Grundstücke, welche sich im Schutzstreifen unserer folgenden Höchstspannungsfreileitungsanlagen befinden, Gültigkeit erlangen.</p> <p>380-kV-Leitung Großgartach - Kupferzell, Anlage 031 6 Mast 001 -00SA 380-kV-Leitung Großgartach - Pulverdingen, Anlage 031 7 Mast 001-008 380-kV-Leitung Kälbertshausen - Großgartach, Anlage 0323 Mast 061 -071 380-kV-Leitung Großgartach - Neckarwestheim, Anlage 0350 Mast 001-007 Umspannwerk Großgartach</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Wir sehen unsere Belange bereits sehr gut berücksichtigt, bitten jedoch der Vollständigkeit halber ergänzend zu unserem Netzausbauprojekt SuedLink auch die Netzverstärkungsmaßnahme P48 unter 7.2 Versorgungsfläche mit zu benennen. Als Vorschlag sehen wir folgende Formulierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>TransnetBW plant an der bestehenden Leitungsanlage 0316 von Heilbronn nach Kupferzell eine Netzverstärkungsmaßnahme über rund 50 km. Dabei soll die Bestandsleitung zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung mit neuen Masten und Leiterseilen ersetzt werden. Der Gesamtprojekttitel lautet „380-kV-Netzverstärkung Grafenrheinfeld - Kupferzell - Großgartach“.</i> <p><i>Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 20 Teil des Bundesbedarfsplans. Die Gesamtleitung wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt Für den Trassenabschnitt zwischen dem Umspannwerk Großgartach (Gemeinde Leingarten) und dem Umspannwerk Kupferzell (Abschnitt 111) wurde im Dezember 2016 der Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG gestellt. Eine konkrete Aussage zur Trassenführung ist im aktuellen Planungsstadium noch nicht möglich. Die Einreichung der Antragsunterlagen zur Bundesfachplanung nach § 8 NABEG ist aktuell für Anfang 2019 geplant.</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Kapitel 7.2 wie angeregt bzgl. der Netzverstärkungsmaßnahme P48 ergänzt.</p>
			<p>Des Weiteren bitten wir um folgende Berichtigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Begründung zum FNP unter .13. Klimaschutz und Erneuerbare Energien - Windkraft" die getroffene Formulierung „... Erweiterung der EnBW-Umspannstation für den SuedLink ...“ in „... Erweiterung des Umspannwerkes Großgartach der TransnetBW für das Netzausbauprojekt SuedLink ...“ 2. Im Planwerk des FNP die Bezeichnung an unsere 380 kV Leitungsanlagen „380kV EnBW in „380kV TransnetBW“. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierung wird wie angeregt korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Bezeichnung wird wie angeregt korrigiert.</p>

			<p>Wir bitten außerdem um Prüfung:</p> <p>Inwieweit wird die Möglichkeit gesehen, die Flurstücke 8035 - 8037 der Gemarkung Großgartach als Fläche für die Versorgungsanlagen – Elektrizität oder nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB als Fläche für den Bergbau mit aufzunehmen.</p> <p>Auf dieser Fläche ist die Errichtung des Schachtansatzpunktes für die Bergwerksvariante des Netzausbauprojekt SuedLink geplant. Wie bereits telefonisch erläutert, soll der Schacht durch die Bergwerksgesellschaft betrieben und neben unserer Höchstspannungskabelanlage auch zur Bewetterung des Bergwerkes genutzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die angesprochenen Flurstücke werden als Versorgungsfläche für Elektrizität in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p>
13.	Westnetz GmbH (Teil von innogy)	14.01.2019	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die Syna GmbH, Asset Management - Hochspannung, Herrn Völker, Ludwigshafener Straße 4,65929 Frankfurt am Main, weitergereicht. Bezüglich der Anlagen der Syna GmbH bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die Syna GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	Syna GmbH	15.01.2019	<p>Die geplanten überörtlichen Verkehrsstraßen kreuzen in mehreren Punkten unsere Hochspannungsfreileitungen. Bei der Ausführungsplanung sind die Mindestabstände gem. DIN EN 50341 zu beachten und einzuhalten!</p> <p>Die Syna GmbH plant derzeit eine Änderung der Hochspannungsfreileitung zwischen den Umspannanlagen Großgartach und Bad Wimpfen. Hierbei sollen zwei Maste neu errichtet werden und im Gegenzug 4 bestehende Maste demontiert werden (siehe anhängender Übersichtsplan). Wir bitten diese Planung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie künftig die Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4,65929 Frankfurt am Main als Netzbetreiberin der im Eigentum der Süwag Energie AG und der innogy Netze Deutschland GmbH stehenden Energieversorgungsanlagen. Für eine Beteiligung per E-Mail senden Sie die Anfragen bitte an: netz@syna.de. Verwenden Sie bitte NICHT die Mailadresse info@suewag.de!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu den Verkehrsstraßen zu beachten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Planung wird in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
15.	IHK Heilbronn-Franken	17.12.2018	<p>Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
16.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	10.12.2018	<p>Von Seiten der Handwerkskammer werden keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
17.	DB AG – DB Immobilien	07.01.2019	<p>Gegen die Fortschreibung des o.g. Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TÖB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Verfahren beachtet.</p>

			<p>Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen; dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	
18.	ZV Bodensee Wasserversorgung	12.12.2018	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
19.	ZV Abwasserbeseitigung Leintal	13.12.2018	Es bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Heilbronn	17.01.2019	<p>Der Bauflächenbedarf wird plausibel dargelegt. Die Stadt Heilbronn kann den vorgesehenen Bauflächenausweisungen grundsätzlich zustimmen: Der Ansatz für die Wohnbauflächenentwicklung bewegt sich im Rahmen der regionalplanerischen Ziele. Die Überschreitung des ermittelten Bedarfs der geplanten gewerblichen Bauflächen um 37 % ist aus Sicht der Stadt Heilbronn tolerierbar.</p> <p>Neugeplante Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel sind nicht Bestandteil der Planung.</p> <p>Insbesondere durch die geplanten Gewerbegebiete kann eine zusätzliche Verkehrsbelastung zu Lasten der Heilbronner Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten, diesen Sachverhalt im weiteren Verfahren zu prüfen und zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten gewerblichen Bauflächen sind durch eine kurze Anbindung an die Bundesstraße 293 an das überregionale Straßenverkehrsnetz angebunden. Konkrete Aussagen zur Verkehrsbelastung können erst in nachgelagerten Verfahren getroffen werden.</p>
			Gegen die Aufnahme des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets am Standort Hipperich in den Flächennutzungsplan werden seitens der Stadt Heilbronn Bedenken geltend gemacht. Die	An der Planung wird festgehalten.

			<p>Weiterentwicklung des Gewerbegebiets Böckingen-West (auf Heilbronner Gemarkung) und die gemeinsame Erweiterung dieses Gewerbegebiets im Gewann Hipperich (auf Leingartener Gemarkung)</p> <p>ist grundsätzlich auch im Interesse der Stadt Heilbronn, jedoch bestehen zum derzeitigen Zeitpunkt weder eine Zustimmung des Heilbronner Gemeinderats zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets, noch bestehen zwischen der Gemeinde Leingarten und der Stadt Heilbronn vertragliche Vereinbarungen, welche die interkommunale Zusammenarbeit bei der Gewerbeflächenentwicklung regeln würden. Sobald diese Punkte geklärt sind und sich die Planung verfestigt hat, kann unserer Einschätzung nach das Gewerbegebiet am Standort Hipperich über ein Parallelverfahren in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Die Gemeinde Leingarten ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit der Stadt Heilbronn die geplante gewerblichen Baufläche „Hipperich“ als Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets Böckingen-West zu realisieren. Daher soll die gewerbliche Baufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.</p>
			<p>Wir weisen auf die mit dem Abwasserzweckverband Leintalvereinbarte Höchstmenge der zur Sammelkläranlage Heilbronn abzuführenden Abwässer hin. Sollte diese Höchstmenge im Zuge der baulichen Entwicklung überschritten werden, müsste die öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend angepasst werden.</p> <p>Aktuelle Planungen oder Vorhaben der Stadt Heilbronn, welche für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sein könnten, liegen derzeit nicht vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
21.	Gemeinde Nordheim	04.01.2019	Die Gemeinde Nordheim hat keine Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Schwaigern	16.01.2019	<p>1. Die Gemeinde Leingarten plant im Bereich südlich der Ortslage in Richtung Nordheim sowie im Bereich „Große Hohle“ (Breitenwasen) und „Eppinger Straße“ jeweils Erweiterungen für Wohnbauflächen. Hierzu bedarf es seitens der Stadt Schwaigern keinerlei Anregungen oder Bedenken.</p> <p>2. Im Bereich der gewerblichen Bauflächen werden 3 Bereiche ausgewiesen und zwar im Gebiet „Stumpfwörschig“ der „Wimpfener Hohle“ und „Hipperich“ angrenzend an die Gemarkung der Stadt Heilbronn. Auch hierzu gibt es seitens der Stadt Schwaigern keine weiteren Anregungen oder Hinweise.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. An der Gemarkungsgrenze zu Schwaigern im Bereich des dortigen Industriegebietes soll weiterhin die seit Jahren beabsichtigte Sonderbaufläche „Schlätle/Herrenwald/Herrenwaldwiesen“ ausgewiesen werden.</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 29.08.2008 hat sich die Stadt Schwaigern mit ausführlicher Begründung gegen dieses Plangebiet gewandt. Mit Schreiben vom 25.09.2008 wurde dies im Rahmen des Verfahrens zur 5. Änderung der 2. Fortschreibung 2002 des Flächennutzungsplanes in Leingarten ebenfalls eingebracht. Nach erneuter Behandlung durch den Gemeinderat der Stadt Schwaigern in seiner Sitzung 15.05.2009 wurde mit Schreiben vom 18.05.2009 zum Bebauungsplan „Schlätle/Herrenwald/Herrenwaldwiesen“ in Leingarten eine aktualisierte, juristisch fundierte Stellungnahme abgegeben mit dem Hinweis, dieses Verfahren einzustellen. Auf die entsprechenden Schriftsätze wie vorstehend genannt wird verwiesen. Deren Gültigkeit besteht weiterhin. Wir fordern die Gemeinde Leingarten auf, die Bedenken der Stadt Schwaigern hinsichtlich der Nähe zum bestehenden Industriegebiet und der dortigen Biogasanlage zu berücksichtigen und wie in den Schriftsätzen ausgeführt auf diesen Standort zu verzichten. Auf die entsprechenden Argumente in den Schriftsätzen wird verwiesen.</p>	<p>Die Sonderbaufläche „Schlätle/Herrenwald/Herrenwaldwiesen“ ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan enthalten. Aktuell wird ein Bebauungsplan für diese Fläche aufgestellt. Die Einwände der Stadt Schwaigern werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und abgewogen. Eine Herausnahme ist daher im Rahmen der jetzigen Fortschreibung nicht vorgesehen.</p>

		Außer den vorgenannten Hinweisen unter Ziffer 3 bestehen seitens der Stadt Schwaigern keine weiteren Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Leingarten im Rahmen des Flächennutzungsplans und den dortigen Flächenausweisungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	-----------------------------

Eingegangene Stellungnahmen von Bürgern

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger 1	31.01.2019	<p>Bezüglich der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Einbeziehung des Gewanns „Stumpfwörschig“ als Industriegebiet erheben wir folgende Einwände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das geplante Industriegebiet grenzt unmittelbar an das Wohngebiet Augelbaum, lediglich getrennt durch die B 293. 2. Die Anwohner des Gebietes Augelbaum sind durch den immer mehr zunehmenden Verkehr auf der Bundesstraße bereits jetzt übermäßig lärm- und abgasbelastet. Da braucht es nicht noch ein Industriegebiet in direkter Nachbarschaft, durch welches der Verkehr und die damit verbundenen Belästigungen noch weiter erhöht werden. 3. Eine Versiegelung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen durch ein Industriegebiet mit 9 Hektar und der dazu notwendigen Infrastruktur ist in der heutigen Zeit, die durch Klimawandel, Unwetter und extreme Wetterlagen geprägt ist, nicht zu verantworten. 	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Die Gemeinde Leingarten hält an der Ausweisung dieser Fläche aufgrund der hohen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen fest. Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist das südlich gelegene Wohngebiet Augelbaum zur berücksichtigen. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung sind Maßnahmen festzulegen, die das Wohngebiet vor unzulässigen Lärmbelastungen schützen. Als Maßnahme wird voraussichtlich eine Einschränkung der zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet erforderlich, welche über Emissionskontingente im Bebauungsplan geregelt werden. Im gebietsbezogenen Flächensteckbrief wird ein entsprechender Hinweis zur Erforderlichkeit einer schalltechnischen Untersuchung aufgenommen.</p> <p>Die Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen ist aufgrund des bestehenden Bauflächenbedarfs unvermeidbar. Belange des Klimaschutzes sind ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
2.	Bürger 2	14.01.2019	<p>Ich habe mich intensiv mit dem FNP 2018 bezüglich der Bodendenkmale AD 1 bis AD 54 beschäftigt und dabei Folgendes gefunden:</p> <p>Tippfehler „alte“ Flurbezeichnungen ungenaue Flurbezeichnungen doppelte ADs ADs in der Begründung aber fehlend im Plan fehlende ADs „erster Kappmannsgrund“</p> <p>und vor allem die Funde „Großgartacher Kultur“ im Stumpfwörschig fehlen vollständig</p> <p>aktuellere Funde (Viereckschanze – Eichbott ob der Mühle – Kappmannsgrund,...) fehlen ebenfalls</p> <p>Als ein weiteres Problem während meiner Recherche hat sich die Digitalisierung der Karten gezeigt: BürgerGis Unterschiedliche Bezeichnungen je nach Karte im BürgerGis – Brämich und Bremich – beides vorhanden je nach Zoomstufe</p> <p>geoportal-bw.de</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Bodendenkmalen, Archäologischen Denkmalen, Baudenkmalen und Naturdenkmalen werden nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt. Diese wurden aus der bisher wirksamen 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans übernommen. Die unterschiedliche Bezeichnung von Flächen und Gewannnamen ist historisch bedingt. Welche Bezeichnung korrekt ist, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die nach dem Denkmalschutzgesetz geschützten Kulturdenkmale erfasst das Landesamt für Denkmalpflege in einer Denkmalliste. Die Aufnahme eines Kulturdenkmals in dieser Liste hat deklaratorische Bedeutung, das heißt, ein Kulturdenkmal ist bereits geschützt, bevor es in dieser Liste geführt wird. Ein Kulturdenkmal wird automatisch durch die zuständige Stelle in die Denkmalliste aufgenommen oder wenn jemand die Eintragung verlangt, z.B. der Eigentümer oder die Eigentümerin und es die nötige Denkmaleigenschaft nach dem Denkmalschutzgesetz hat.</p> <p>Die aktuelle Denkmalliste wurde bei der zuständigen Behörde angefragt. Sobald diese vorliegt werden die im Flächennutzungsplan enthaltenen Informationen nachrichtlich angepasst. Es werden nur die in der Denkmalliste enthaltenen Kulturdenkmäler nachrichtlich übernommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Flurscheide gibt es in Gorßgartach und Schluchtern - digitalisiert ist nur Flurscheide-Schluchtern vorhanden.</p> <p>In den Anlagen habe ich meine Anregungen nochmals ausführlich zusammengestellt.</p>	<p>Das Landesamt für Denkmalpflege (RP Stuttgart) hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise werden in die gebietsbezogenen Flächensteckbriefe der einzelnen Bauflächen aufgenommen. Auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung wird das Landesamt für Denkmalpflege (RP Stuttgart) erneut beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten, damit den Belangen der Denkmalpflege ausreichend Rechnung getragen werden kann.</p>
			<p>Schliz-Funde Stumpfwörschig sind nicht als AD ausgewiesen</p>	
			<p>Der Beginn der Funde der Großgartacher Kultur fehlt leider, bitte auf jeden Fall als AD ergänzen</p>	
			<p>Bodendenkmale <u>Gemarkung Großgartach</u></p> <p>AD 1 „Augelbaum“, jungsteinzeitliche Siedlung – AD1 im Plan nicht zu finden</p> <p>AD 2 „Kappmannsgrund“, „Schweifelsgraben“, Klingelweg“, jungsteinzeitliche und urnenfelder – Tippfehler: Schweifelsgraben Klingelwegle</p> <p>AD 3 „Wetterloch“, jungsteinzeitliche und kultische Siedlung – Wettersloch oder Wetterloch?</p> <p>AD 5 „Wänken“, jungsteinzeitliche Siedlung – liegt Gewann Kirchhäuser Weg plus Wänken</p> <p>AD 8 „Himmelreich“, jungsteinzeitliche Siedlung / AD 16 „Himmelreich“, Töpferöfen der Urnenfelder- und Hallstattzeit – Himmelreich AD 16 liegt zur Hälfte im Biegen</p> <p>AD 10 „Brämich“, jungsteinzeitliche Siedlung – Bremich mit e bei RK: 1:10.000 Bürger Gis / Brämich mit ä bei TK: 1:25.000 BürgerGis Andere Kommunen haben auch noch „Brämich“ – prüfen, ob Brämich nicht doch die „korrektere“ Schreibweise ist. AD 10 liegt zum Teil auch im Gewann Anwenden und ???</p> <p>AD 14 „Fuchsloch, Siedlungen der Jungsteinzeit, der Hallstatt- und Latènezeit – AD 14 ist doppelt vorhanden, Fuchsloch kann hier unten nicht sein AD 14 muss hier Landturmbacken sein und AD 11 heißen – AD 14 umändern in AD 11</p> <p>AD 11 „ Landturmbacken“, jungsteinzeitliche Siedlung AD 11 liegt in mehreren Gewannen: Langgraben – Landturmbacken – Seele – Kolter? – Hart?</p> <p>AD 15 „Böckinger Weg“, „Heilbronner Bild“, Siedlungen der Jungsteinzeit, der Urnenfelder – Nicht Heilbronner Bild → sondern Heilbronner Weg Heilbronner Bild liegt oben links aus dem Kartenausschnitt AD 15 liegt in mehreren Gewannen: liegt im Böckinger Weg – Heilbronner Weg (nicht Bild) – Bremich – Schweifelsgraben – Viehweide</p> <p>AD 21 „Rosenberg“, Siedlung der Hallstattzeit, heute: Rosenberger</p> <p>AD 25 „Hipfelhofer Weg“, Siedlung der Urnenfelderzeit – liegt heute Wimpfener Hohle oder Hipfelhofer Höhe</p> <p>AD 26, „Senkenhalde“, Siedlung der Keltenzeit – IM FNP 2018 Senkenhölde / in https://www.geoport-bw.de/ heißt das Gewann Senkenhölde</p> <p>AD 33 „Hessenbrunnen“, merowingische Siedlung – Vorschlag: ein „korrektes“ Gewann zuordnen</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			AD 34 Nord-Westlich des Ortes, merowingischer Friedhof – Vorschlag: ein „korrektes“ Gewinn zuordnen AD 44 „Hippberg“, Siedlungen der Jungsteinzeit, Urnenfelder- und Keltenzeit – liegt in Schluchtern	
			<u>Gemarkung Schluchtern</u> AD 44 liegt in Schluchtern – Vorschlag: ein „korrektes“ Gewinn zuordnen AD 37 Nordwestlich des Ortsrands, Siedlung der Jungsteinzeit und Keltenzeit – Vorschlag: ein „korrektes“ Gewinn zuordnen AD 39 „Röte“, Südlicher Rand des Ortes, Siedlungen der Jungsteinzeit und Keltenzeit – Nicht im Plan gefunden – Vorschlag: ein „korrektes“ Gewinn zuordnen AD „Breitwasen“, Siedlung der Urnenfelderzeit – FNP 2018 Breitenwasen / Geoportal-bw.de Breitwasen und Breitenwasen / BürgerGis Breitwasen Breitwasen – oder – Breitenwasen ? AD 42 „Höhe“, Römische Ansiedlung – Vorschlag: ein „korrektes“ Gewinn zuordnen AD 43 „Katzenrain“, Vorgeschichtliche Siedlung - Vorschlag: ein „korrektes“ Gewinn zuordnen oder „Katzenrain“ aufnehmen AD 44 „Hippberg“ Siedlungen der Jungsteinzeit, Urnenfelder- und Keltenzeit AD liegt im Flächennutzungsplan im Breitenwasen und ?? <i>(aus Dissertation Martin Hees)</i> Viereckschanze liegt wohl Röte – weitere Funde im gelb umrandeten Gebiet → sollte als AD aufgenommen werden 10 (...) Siedlung KOCH 11 (...) Viereckschanze Im Flächennutzungsplan 2018 gibt es keine Hinweise auf folgende AD Anregungen: Siedlung Koch konkret einem Gewinn zuordnen und AD als Umriss Viereckschanze konkret einem Gewinn zuordnen und AD als Umriss Funde Eichbott ob der Mühle konkret einem Gewinn zuordnen und AD als Umriss BürgerGis fehlen die meisten Gewanne vor allem in Schluchtern – die Karte von 1902 war da detaillierter	
			Problem doppelte Flurnamen Brühl-Großgartach / Brühl-Schluchtern Flurscheide Großgartach / Flurscheide Schluchtern – Flurscheide Großgartach digital kein Gewinn / Flurscheide Schluchtern digital als Gewinn vorhanden	
			Weitere fehlende ADs	
			Leingarten-Großgartach „Hardthöhe“ – Dissertation Martin Hees „Hardthöhe zw. Gr. Und Nordheim“ – http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/bittel1934/0050	

